



- 866 -

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 85

Dienstag, 9. November

2021

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Feststellung der 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50..... 866

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Feststellung der 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50

Die Stadt Emden erlässt gemäß §§ 8 Abs. 1 S. 2 i.V.m. 3 Abs. 2 S.1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO¹) i.V.m. § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG²), §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD³) folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass ab dem 10.11.2021, 00:00 Uhr, die Maßnahmen der Nds. Corona-VO auf dem Gebiet der Stadt Emden ab der Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 gelten.
2. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁴)).

Begründung:

Überschreitet der Indikator ‚Neuinfizierte‘ gemäß § 2 Abs. 4 Nds. Corona-VO an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den Wert von 50, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die Überschreitung gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 Nds. Corona-VO in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-VO fest.

An den fünf aufeinanderfolgenden Werktagen vom 03.11.2021 bis 08.11.2021 lag die Sieben-Tage-Inzidenz (Inz) in der Stadt Emden über 50 Fällen pro 100.000 Einwohner (03.11.2021 Inz=54,1, 04.11.2021 Inz=54,1, 05.11.2021 Inz=66,2, 06.11.2021 Inz=60,2, 08.11.2021 Inz= 80,2), so dass diese Allgemeinverfügung zu erlassen ist.

Ein Absehen von der Feststellung im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 3 Nds. Corona-VO kommt nicht in Betracht, weil das Infektionsgeschehen in der Stadt Emden zurzeit nicht einem bestimmten räumlich klar abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann.

Es gelten somit ab dem 10.11.2021 die Schutzmaßnahmen der § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sowie § 9 Abs. 2 S. 3 Nds. Corona-VO, wonach der Zutritt zu den dort genannten Einrichtungen und die Inanspruchnahme der dort genannten Leistungen und Bewirtschaftungsleistungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen (3-G- Regelung) beschränkt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Emden, 09.11.2021

gez.

Oberbürgermeister

Tim Kruithoff

¹ Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 24.08.2021 i.d.F. vom 07.10.2021,

² Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.